

Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2002 - Teil I

Claudia Mahler

Im Jahre 2002 kam der Menschenrechtsausschuß¹ der Vereinten Nationen zu seiner 74., 75. und 76. Sitzung zusammen.² Die 18 unabhängigen Experten haben die Aufgabe, die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über politische und bürgerliche Rechte (CCPR, Pakt) aus dem Jahre 1966 zu überwachen, einem völkerrechtlichen Vertrag, der zehn Jahre später – am 23. März 1976 - in Kraft trat.³

Während des Berichtszeitraumes untersuchten die Experten insgesamt 9 Staatenberichte und zahlreiche Mitteilungen von Einzelpersonen aus denjenigen Staaten, die sich dem Regime des Fakultativprotokolls⁴ unterworfen haben.

Zum ersten Mal wurde in der 71. Session die neue Prozedur des Follow-up-Verfahrens für die Concluding Observations

angewandt.⁵ Im Berichtszeitraum kam dieses Verfahren häufig zur Anwendung.

Die größte Neuerung stellt die Einführung eines Sonderberichterstatters für das Follow-up-Verfahren der Concluding Observations dar. In der 75. Sitzung wurde *Maxwell Yalden* in diese Funktion gewählt.

In der 74. Sitzung hat der Ausschuß einige Entscheidungen bezogen auf seine Arbeitsmethoden gefällt, um die Untersuchung der Staatenberichte effektiver zu gestalten.⁶

In der 75. Sitzung wurde das erste Mal die neue Methode der Untersuchung der Erfüllungen der Verpflichtungen aus dem Pakt ohne Staatenbericht und bei fehlender Delegation angewandt. Es wurde gem. der Regel 69 A (1) der VerFO eine vorläufige Concluding Observation erlassen und dem Vertragsstaat Gambia übermittelt.⁷ Die vorläufigen Concluding Observations werden gem. Regel 69 A (1) VerFO nicht veröffentlicht.

Um den Staaten die Umsetzung der Gewährleistungen des Zivilpaktes zu erleichtern, verfaßt der Ausschuß in unregelmäßigen Abständen General Comments, die allgemeine Interpretationshinweise enthal-

¹ Im folgenden als Ausschuß bezeichnet. Alle im folgenden zitierten Ausschußdokumente sind übrigens auch auf der Treaty Body Database des Menschenrechtshochkommissars unter <http://www.unhchr.ch> verfügbar.

² Die 74. Session fand vom 18. März bis 5. April 2002 in New York statt, die 75. vom 8. bis 26. Juli 2002 und die 76. vom 14. Oktober bis 1. November 2002 jeweils in Genf.

³ GV-Res. 2200 A (XXI) vom 19. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171 ff. (BGBl. 1973 II S. 1534); 149 Vertragsstaaten (Stand: 9. Dezember 2002).

⁴ 1. Zusatzprotokoll, BGBl. 1992 II S. 1246; 104 Ratifikationen (Stand: 9. Dezember 2002).

⁵ Vgl. dazu *F. Brinkmeier*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses im Jahre 2000 – Teil II, MenschenRechtsMagazin 2/2000, S. 83f., vgl. die Consolidated Guidelines for State Reports, U.N.-Doc. CCPR/C/GUI/Rev.2 und die Rules of Procedure, U.N.-Doc. CCPR/C/3/Rev.6, beide abgedruckt in U.N.-Doc. A/56/40 Vol. I, Annex III A. und B.

⁶ Siehe Annex IIIB des Annual Report CCPR/C/75/.

⁷ CCPR/C/74/L/GMB.

ten.⁸ In der 75. Session wurde General Comment Nr. 30 angenommen.⁹ Dieser General Comment löst den früheren General Comment Nr. 1 aus dem Jahre 1981 ab. Er befaßt sich mit den Berichtspflichten der Vertragsstaaten, die in Artikel 40 Pakt verankert sind. Der Ausschuß geht in diesem General Comment auf die Probleme ein, die sich aus den verspäteten Einbringungen der Staatenberichte und aus dem Nichterscheinen der Delegationen ergeben. Um sich diesen Gegebenheiten anzupassen, erläßt der Ausschuß neue Regeln, welche besagen, daß der Ausschuß den Vertragsstaat auf einen neuen Termin hinweist oder den Bericht an dem ursprünglich angesetzten Termin bespricht, wenn ein Vertragsstaat einen Staatenbericht eingereicht hat, aber keine Delegation zur Besprechung desselben sandte. Wenn der Vertragsstaat keinen Staatenbericht einreicht, wird der Ausschuß ihn unterrichten, an welchem Termin er über die vom Vertragsstaat unternommenen Anstrengungen, die Paktrechte zu implementieren, berät. Wird der Vertragsstaat durch eine Delegation vertreten, wird mit der Beratung über seine Implementierungsbemühungen am vereinbarten Datum begonnen. Wird keine Delegation zur Beratung entsandt, kann der Ausschuß am bekanntgegebenen Termin beraten oder ein neues Datum festlegen und dieses dem Vertragsstaat mitteilen.

Für diese Beratungen werden, wenn eine Delegation anwesend ist, öffentliche Beratungen abgehalten, und ohne anwesende Delegation werden die Beratungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden. Diese Beratungen werden unter Einhaltung der VerfO abgehalten. Nach der Abfassung der Abschließenden Bemerkungen wird ein Follow-up-Verfahren angeschlossen, um einen Dialog mit dem Vertragsstaat zu beginnen. Ein spezieller Berichterstatter wird vom Ausschuß eingesetzt, um das weitere

Vorgehen zu koordinieren und den Ausschuß darüber zu informieren.

Agrund des Berichtes des Special Rapporteurs bewertet der Ausschuß die vom Vertragsstaat vertretene Position und wird, wenn es notwendig ist, einen neuen Termin für den nächsten Staatenbericht festsetzen.

Im Teil I dieses Jahresberichtes werden die Ergebnisse der Staatenberichtsprüfungen, die mit den sogenannten Concluding Observations abgeschlossen werden,¹⁰ in zusammengefaßter Form behandelt.

Der Jahresbericht wird in bewährter Weise in der nächsten Ausgabe des MenschenRechtsMagazins, mit einem Teil II fortgesetzt. Darin werden ausgewählte Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses im Mitteilungsverfahren dargestellt.

1. Die allgemeine Bedeutung der Staatenberichte nach dem CCPR¹¹

Die Vertragsstaaten haben sich in Art. 40 CCPR verpflichtet, dem Ausschuß Berichte über Maßnahmen zur Verwirklichung der in dem CCPR anerkannten Rechte und die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen. Der Ausschuß prüft die eingereichten Staatenberichte, welche im Rahmen einer Diskussion mit Ausschußmitgliedern und jeweiligen Staatenvertretern im Dialog erörtert werden. Die positiven und negativen Bemerkungen des Ausschusses zu einzelnen Punkten werden als Concluding Observations veröffentlicht und stellen eine wichtige Informationsquelle für die Situation in den einzelnen Staaten dar. Die Staatenberichte sind somit das zentrale Kontrollinstrument des CCPR.

⁸ Hierzu E. Klein, General Comments, in: Ipsen/Schmidt-Jortzig (Hrsg.), Recht – Staat – Gemeinwohl, Festschrift für Dietrich Rauschning, 2001, S. 301ff.

⁹ CCPR/C/21/Rev.2/Add.12.

¹⁰ Im Deutschen als Abschließende Bemerkungen bezeichnet.

¹¹ Gem. Art. 40 CCPR, ausführlich zu diesem Verfahren I. Boerefijn, The Reporting Procedure under the Covenant on Civil and Political Rights. Practice and Procedures of the Human Rights Committee, 1999, S. 175ff.; E. Klein, The Reporting System under the International Covenant on Civil and Political Rights, in: ders. (ed.), The Monitoring System of Human Rights Treaty Obligation, 1998, S. 17ff.

2. Die einzelnen Staatenberichte

Georgien

Georgien legte dem Ausschuß seinen zweiten periodischen Bericht vor.¹²

Der Ausschuß begrüßte den detaillierten und rechtzeitig eingebrachten Bericht. Positiv wurde in der Diskussion und den Concluding Observations¹³ hervorgehoben, daß seit dem letzten Bericht große Fortschritte im Bereich der politischen, verfassungsgrechtlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erzielt wurden, die auf die Implementierung des Paktes zurückzuführen sind. Besonders positiv stellte sich auch die Abschaffung der Todesstrafe und die Ratifikation des zweiten Fakultativprotokolls zum Pakt dar. Kritikpunkte gab es im Bereich der fehlenden Reform der Zugangsvoraussetzungen zum Verfassungsgerichtshof.

Menschenrechtlich sehr bedenklich ist die hohe Zahl von Todesfällen von Gefangenen in Untersuchungshaft. Hierbei war als bedenkliches Detail auch der Tod durch Tuberkulose angegeben. Ebenso besteht Handlungsbedarf bei der Untersuchung von berichteten Fällen der Mißhandlungen und der Folter von Gefängnisinsassen durch Vertreter der Sicherheitsbehörden und des Wachpersonals. Hierbei wird der Vertragsstaat, aufgefordert ein menschenrechtliches Training für Polizei und Wachpersonal zu veranlassen.

Auch die Anhaltung eines Verdächtigen für 72 Stunden in Polizeigewahrsam ist mit den Verpflichtungen aus dem Pakt nicht vereinbar. Der Vertragsstaat solle auch dafür Sorge tragen, daß es einzelnen möglich ist, auch ohne Geldmittel einen Verteidiger zu erhalten. Auch die Unabhängigkeit der Richter müsse bestehen bleiben, dahingehend müssen die Gehälter rechtzeitig gezahlt werden.

Als weitere problembehaftete Bereiche wurden die Minderheitenpolitik und die

Religionsfreiheit sowie die Behinderung der Arbeit von NGO moniert.

Dem Vertragsstaat wurde gemäß Regel 70 (5) der VerfO auferlegt, über menschenrechtlich besonders bedenkliche Kritikpunkte, darunter die hohe Zahl der Todesfälle in der Untersuchungshaft, Mißhandlungen und Folter von Gefängnisinsassen und das 72 Stunden andauernde Polizeigewahrsam, nach einem Jahr einen Zwischenbericht abzugeben. Der nächste periodische Bericht wurde für den 1. April 2006 festgelegt.

Schweden

Der fünfte periodische Bericht wurde von Schweden rechtzeitig eingebracht.¹⁴ Der konstruktive Dialog mit der Delegation und die Hervorhebung des Einsatzes von NGO bei der Verbreitung von Menschenrechten wurden vom Ausschuß als erfreulich bewertet.¹⁵ Positive Aspekte bildeten außerdem unterschiedliche Aktionspläne zu den Themen: Schutz gegen Diskriminierung von Behinderten, Kindern, Alten, nationalen Minderheiten und Samen, sowie gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und die sexuelle Ausbeutung von Kindern.

Die Vorreiter Rolle Schwedens bei der Abschaffung der Todesstrafe wurde gewürdigt.

Als problematisch sah der Ausschuß an, daß die EMRK anwendbares Recht darstellt, aber der weitergehende Schutz gewisser Paktrechte nicht angewandt wird. Als weitere negative Punkte stellte der Ausschuß die Zunahme von häuslicher Gewalt und den fehlenden Schutz von Minderjährigen ausländischer Abstammung vor sehr frühen Heiraten fest. Die Gewaltanwendung der Polizei gegen Demonstranten wurde am Beispiel von Göteborg genannt.

¹² CCPR/C/GEO/2000/2.

¹³ CCPR/CO/74/GEO.

¹⁴ CCPR/C/SWE/2000/5.

¹⁵ CCPR/CO/74/SWE.

Folgender Kritikpunkt erschien dem Ausschuß so wichtig, daß auch hier der Vertragsstaat aufgefordert wurde, im Rahmen des Follow-ups nach zwölf Monaten über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten. Aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus nach dem 11. September 2001 werden viele Ausländer und Asylwerber unter dem Verdacht, Mitglieder terroristischer Verbände zu sein, mit der Auslieferung und Abschiebung bedroht. Diese Abschiebungen würden viele der Betroffenen in Gefahr bringen, da es sich um Flüchtlinge handelt. Der Schutz des Non-Refoulement muß gewahrt bleiben. Es muß gegen den dauernden latenten Verdacht vorgegangen werden, denn dieses Vorgehen widerspricht den Artikeln 13, 17 und 19 Pakt. Die Terrorismusbekämpfung darf nicht Anlaß für Mißhandlungen sein. Es wurde vom Ausschuß Aufklärungsarbeit in den Medien gefordert, um gegen die Einführung von Stereotypen, jeder Araber oder Muslim sei ein Terrorist, Fanatiker oder Extremist, zu wirken.

Außerdem kritisierte der Ausschuß die Zunahme von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit am Arbeitsmarkt sowie die Verbreitung von Neo-Naziorganisationen.

Der Einfluß des Sami-Parlamentes müsse vergrößert werden.

Der Termin für den nächsten Bericht wurde auf den 1. April 2007 festgelegt.

Ungarn

Der Ausschuß begrüßte den Bericht¹⁶ und hob die Diskussion mit der Delegation in seinen Concluding Observations¹⁷ als sehr konstruktiv hervor. Weitere detaillierte Informationen und Statistiken wurden sehr begrüßt, dennoch wurde angemerkt, daß es sinnvoll gewesen wäre, diese bereits dem Staatenbericht beizulegen.

Als positive Entwicklung bewertete der Ausschuß die Stärkung der demokrati-

schen Institutionen durch die Rechtsprechung. Auch die rechtsetzenden Maßnahmen, um ein Menschenrechtsregime im Lande zu etablieren, werden hervorgehoben, ebenso wie die Schaffung von Rahmenbedingungen für Minderheitenrechte und die Einbeziehung von Minderheiten in gewählte Gremien.

Gewürdigt wird auch der konstruktive Beitrag des Verfassungsgerichtshofs in der Lösung von Konflikten zwischen nationalen Rechten und Paktrechten.

Der Ausschuß ist besorgt darüber, daß nicht alle garantierten Rechte tatsächlich gesichert sind, obwohl der Pakt in die Rechtsordnung inkorporiert und für unmittelbar anwendbar erklärt wurde.

Begrüßt wird, daß die ergriffenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung die Paktrechte beachten.

Der Termin für den nächsten Bericht wurde auf den 1. April 2007 festgelegt.

Neuseeland

Besonders hervorgehoben wurde der exzellente Bericht des Vertragsstaates,¹⁸ mit ausreichend ins Detail gehender Information zu gesetzlichen Grundlagen und der Umsetzungspraxis der Paktrechte. Kritisch angemerkt wurde die verspätete Einreichung des Berichtes.

In den Concluding Observations¹⁹ wird der Folgebericht 2000, eine Untersuchung der Menschenrechtskommission zu allen Regeln und verwaltungsrechtlichen Praktiken auf Konformität mit dem Antidiskriminierungs Gesetz des "Human Rights Acts" als positiv gewürdigt. Ebenso die Bemühungen der Regierung, die Unstimmigkeiten von Gesetzen mit dem Human Rights Act auszugleichen. Diese Bestrebungen haben den Namen "Compliance 2001" erhalten. Erfreulich ist die Entwicklung der Rechtsprechung, da sich die Gerichte in ihren Entscheidungen auf die Verpflichtungen

¹⁶ CCPR/C/HUN/2000/4.

¹⁷ CCPR/CO/74/HUN.

¹⁸ CCPR/C/NZL/2001/4.

¹⁹ CCPR/CO/75/NZL.

des Vertragsstaates nach dem Pakt und die General Comments des Ausschusses beziehen. Es wurden auch einige neue Gesetze erlassen, die die Durchsetzung und Umsetzung der Paktrechte erleichtern. Darunter fällt auch ein Gesetz, das den Schutz der Maoris, bezogen auf ihr Land, erhöht.

Dennoch gab es auch einige Punkte die kritisch angemerkt wurden, wie z.B. daß es aufgrund des einfachgesetzlichen Ranges der "Bill of Rights" immer noch zu den Paktrechten widersprechenden Gesetzen kommt. Der Vertragsstaat hat die Sprache nicht als Möglichkeit einer Diskriminierung aufgenommen, obwohl die Sprache ein Merkmal der Rasse in der neuseeländischen Definition darstellt.

Bezogen auf die vorbeugende Haft müssen weitere Erklärungen durch den Vertragsstaat erfolgen, da die schriftlichen Ausführungen nicht ausreichend waren. Die Maßnahmen, die der Vertragsstaat aufgrund der Ereignisse des 11. September unternehmen hat, widersprechen teilweise den im Pakt garantierten Rechten. Hierbei wird als besonders bedenklich der geringe Schutz von Asylwerbern sowie die Auslieferung von Flüchtlingen, wenn der Verdacht besteht, daß sie Verbindung zu terroristischen Organisationen unterhalten, angeführt. Der Vertragsstaat bringt bei diesen Abschiebungen die Menschen in Gefahr und muß seine aus dem Non-Refoulement resultierenden Verpflichtungen gegenüber Artikel 6 und 7 Pakt einhalten. Ebenso besorgniserregend beurteilte der Ausschuß die neu eingeführten Wiedereinreisevisa, die auch ständige Bewohner Neuseelands benötigen, dies widerspricht Artikel 12 Abs. 4 Pakt.

Die zukünftige Betreibung von Gefängnissen durch Private ist auch nicht unproblematisch, auch wenn die privaten Betreiber die UN-Mindeststandards beachten müssen. Der Staat, der den Menschen die Freiheit entzieht, sollte die Verantwortung nicht auf Private abwälzen, da der Vertragsstaat für den Schutz der Personen in seinem Gewahrsam verantwortlich ist. Sehr bedenklich erscheint auch, daß keine

tägliche Kontrolle durch den Vertragsstaat gewährleistet ist.

Die Maoris zählen trotz einiger gesetzlicher Änderungen immer noch zu einer benachteiligten Bevölkerungsgruppe.

Der Vertragsstaat sollte den Vorbehalt zu Artikel 10 Pakt schnellstmöglich zurücknehmen.

Der nächste Bericht wurde für den 1. August 2007 festgesetzt.

Vietnam

Bei dem periodischen Bericht von Vietnam handelt es sich um den zweiten.²⁰ Aus den Concluding Observations, die am 19. Juli 2002 angenommen wurden, geht hervor, daß der Ausschuß die Information zur inländischen Gesetzgebung im Bereich der bürgerlichen und politischen Rechte als genau erachtet, während Angaben zu der praktischen Umsetzung der Paktrechte fehlen.²¹ Ebenso wird hervorgehoben, daß Vietnam eine Delegation zur Erörterung des Berichts schickte. Als bedauerlich beschreibt der Ausschuß, die Einreichung des Berichts mit zehnjähriger Verspätung.

Dem Ausschuß lagen sehr glaubwürdige Informationen über Verletzungen der Paktrechte durch den Vertragsstaat vor.

Eine positive Entwicklung stellt die Beruhigung der politischen Situation im Vertragsstaat dar, denn durch die schwierige Situation ist es immer wieder zu Menschenrechtsverletzungen gekommen. Auch macht der Vertragsstaat Fortschritte in der Anpassung seiner innerstaatlichen Rechtsordnung an internationale Standards, speziell an menschenrechtliche Vorschriften.

Zu den bedenklichen Punkten zählt der Ausschuß die Tatsache, daß durch den Bericht nicht geklärt werden konnte, welchen Status die Paktrechte in der nationalen Rechtsordnung genießen.

²⁰ CCPR/C/VNM/2001/2.

²¹ CCPR/CO/75/VNM.

Die Antwort der Delegation, daß jede Person Zugang zu nationalen Rechtsmitteln hat und daher der Beitritt zum ersten Fakultativprotokoll verzichtbar ist, wirkte auf den Ausschuß sehr befremdlich.

Daß die Zahl der Delikte, die mit Todesstrafe bedroht sind, von 44 auf 29 reduziert wurde, ist ein positiver Aspekt; dennoch ist die Zahl der Todesstrafen noch viel zu hoch, da die Todesstrafe nicht nur für die schwersten Verbrechen zulässig ist. Diese vagen Beschreibungen der Delikte widersprechen Art 6 Abs. 2 Pakt.

Der Ausschuß zeigt sich auch besorgt über die Verhängung von verwaltungsrechtlicher Haft in Form von Hausarrest bis zu zwei Jahren ohne daß ein Richter damit befaßt wurde. Auch bedenklich erscheint Art. 71 der Strafprozeßordnung, der es dem Hauptankläger gestattet, eine Haft ohne zeitliches Limit auszusprechen, wenn es sich um einen schweren Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit handelt.

Bezogen auf das Rechtssystem wurde festgestellt, daß dieses sehr schwach ist und unter politischem Einfluß steht, überdies auch sehr wenige gut ausgebildete Anwälte zur Verfügung stehen. Die Unabhängigkeit des Obersten Gerichtshof muß gestärkt werden. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter ist nicht voll gewährleistet, da sie nur auf vier Jahre gewählt werden. Nach einer falschen Entscheidung kann ein Disziplinarverfahren gegen sie angestrengt werden. Dieser politische Druck schwächt ihre Unabhängigkeit und dies widerspricht Artikel 14 Pakt.

Es wurde noch kein Gremium eingerichtet, welches die Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen, verübt von Polizeibeamten, Sicherheitswache oder Gefängniswärtern untersucht.

Es fehlen präzise Informationen der Delegation bezogen auf die Anzahl von möglichen Räumen, die zur Haft geeignet sind.

Auch sehr bedenklich ist die Praxis, daß Inhaftierte nicht mit ihrem Anwalt und ihren Angehörigen Kontakt aufnehmen können und kaum Zugang zu medizinischer Versorgung genießen.

Die häusliche Gewalt gegen Frauen ist nach Aussage der Delegation ein neues Phänomen. Der Ausschuß regte an, ein Training mit den Polizeibeamten durchzuführen, um deren professionelles Eingreifen zu gewährleisten. Die Maßnahmen gegen die Täter müssen auch konkreter gefaßt werden.

Außerdem sprach der Ausschuß die Lage der Religions- und Meinungsfreiheit an. Auch eine Alternative zum Militärdienst muß noch geschaffen werden.

Wie der Schutz der indigenen Völker, speziell der Degar, verankert ist, wurde in dem Bericht nicht erwähnt.

Die Versammlungsfreiheit ist sehr stark eingeschränkt. NGO und Parteien werden Probleme bereitet, z.B. bei der Registrierung. Die Arbeit von NGO wird behindert. Es ist nur die kommunistische Partei zugelassen, es existiert kein Gesetz zu politischen Parteien.

Ein Follow-up-Bericht gem. Regel 70 (5) VerfO innerhalb von 12 Monaten wird über die Themenbereiche der Todesstrafen sowie die Information über Haftmöglichkeiten, die häusliche Gewalt, die Religionsfreiheit, Schutz der indigenen Völker und die Versammlungsfreiheit erwartet.

Der dritte periodische Bericht soll am 1. August 2004 eingereicht werden.

Jemen

Jemen lieferte den dritten periodischen Bericht rechtzeitig ab und war mit einer Delegation bei der Erörterung anwesend.²² In seinen Concluding Observations sprach der Ausschuß von fehlender Information über die Rechtsprechung und die praktischen Aspekte der Implementierung des Paktes.²³

Positiv wurde erwähnt, daß Artikel 6 der jemenitischen Verfassung Anlehnungen an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte beinhaltet. Menschenrechtsinitiativen

²² CCPR/C/YEM/2001/3.

²³ CCPR/CO/75/YEM.

wurden zugelassen und die technische Zusammenarbeit mit dem UNHCHR vorangetrieben. Mit dem Internationalen Arbeitsbüro wurde eine Kooperation zur Bekämpfung von Kinderarbeit eingegangen und der Aufbau weniger Hilfszentren für behinderte Kinder wurde initiiert. Auch die steigende Zahl von NGO wird als erfreuliche Entwicklung angesehen.

Dem Bericht konnte nicht entnommen werden, welcher Einfluß dem Pakt auf das nationale Recht zukommt. Obwohl ein nationales Komitee für die Einhaltung der Menschenrechte von der Regierung eingerichtet wurde, fehlt es dennoch an einer unabhängigen Einrichtung zur Überprüfung der Menschenrechte.

Besorgniserregend ist die Stellung der Frau, besonders die Zunahmen von häuslicher Gewalt und die weiterhin durchgeführten Genitalbeschneidungen bei Frauen. Auch die Diskriminierung von Frauen bezogen auf Heirat, Scheidung und die geringen Rechte als Verheiratete stellen Verstöße gegen die Artikel 3, 6, 8, 17 und 26 Pakt dar. Verheiratete Frauen dürfen das Haus nur mit Erlaubnis des Ehemannes verlassen. Auch die Polygamie ist diskriminierend im Sinne des Paktes, ebenso wie die Andersbehandlung der Frauen beim Erwerb oder der Änderung ihrer Staatsangehörigkeit. Haftstrafen für Frauen aufgrund von sozialen oder familiären Verfehlungen sind sehr bedenklich. Die Stärkung der Frauen im öffentlichen und politischen Leben muß deutlich erhöht werden. Alle Punkte betreffend die Rechte von Frauen sollen in einem Follow-up-Bericht innerhalb eines Jahres erläutert werden.

Bezogen auf die noch angewandte Todesstrafe, werden die Kriterien für eine Begnadigung nicht objektiv festgelegt. Vielmehr hängt die Vollziehung der Exekution von der Höhe der finanziellen Entschädigung durch die Familie ab, was den Artikeln 6, 14 und 26 Pakt widerspricht.

Amputationen und Geißelungen sowie andere körperliche Strafen sind generell zulässig. Es fehlen offizielle Untersuchungen bei angeblichen Mißhandlungsübergriffen durch "law enforce officers".

Die politische Polizei hat verstärkte Sicherheitsüberprüfungen nach dem 11. September 2001 eingeführt. Mit den Paktrechten unvereinbar sind Abschiebungen von ausländischen Verdächtigen ohne Rücksicht auf ihre Verfolgungssituation im Aufnahmestaat.

Die Unabhängigkeit der Rechtsprechungsorgane scheint nicht gesichert. Auch muß die Presse- und Religionsfreiheit deutlich verstärkt werden.

Die Einreichung des nächsten Staatenberichtes wurde auf den 1. August 2004 festgelegt.

Moldavien

Der erste Bericht Moldaviens (Beitritt 1993) wurde erst im Jahre 2000 eingereicht, obwohl dieser 1994 fällig war.²⁴

Der Ausschuß vermerkte in seinen Concluding Observations, daß die Delegation leider nicht auf alle Fragen Antworten geben konnte.²⁵ Ebenso fehlt es an Informationen über die Region Transnistrien, dennoch muß der Ausschuß sicherstellen, daß die Rechte des Paktes überall zur Anwendung kommen.

Positiv vermerkt wurde, daß im Jahre 1994 eine Verfassung eingeführt wurde, die die Bereiche der Gleichheit vor dem Gesetz und die Antidiskriminierung stärkt. Es wurde ein Verfassungsgerichtshof eingeführt, der mit den Paktrechten unvereinbare Gesetze aufhebt. Sehr erfreulich ist auch die Abschaffung der Zwangsarbeit und die Einführung einer Alternative zum Militärdienst. Besonders begrüßt wurde vom Ausschuß die Abschaffung der Todesstrafe, der auch eine Einladung zum Beitritt zum 2. Fakultativprotokoll aussprach.

Einen weiteren positiven Aspekt bildet die Errichtung unabhängiger Institutionen zur Überwachung der Menschenrechte, zu erwähnen wären beispielsweise die Einfüh-

²⁴ CCPR/C/MDA/2000/1.

²⁵ CCPR/CO/75/MDA.

nung von Ombudsmännern und ein Zentrum für Menschenrechte.

Der Vertragsstaat hat keine Studie in Auftrag gegeben, ob die Maßnahmen, die nach dem 11. September 2001 aufgrund der Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) unternommen wurden, mit den Verpflichtungen aus dem Pakt übereinstimmen.

Besonders besorgniserregend sind die Zustände von Haftanstalten. In den einzelnen Gefängnissen herrschen Krankheiten, z.B. offene TBC, die allein aufgrund der Anhaltbedingungen hervorgerufen werden. Dies stellt eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Häftlinge dar und ist eine Verletzung der Artikel 10, 9 und 6 Pakt.

Dringender Handlungsbedarf liegt vor, um die Bekämpfung des Menschenhandels, speziell bezogen auf Frauen, voranzutreiben.

Die Zeitspannen, bevor ein Untersuchungshäftling einem Richter vorgeführt wird, müssen verkürzt werden, ebenso wie besonders lange Untersuchungshaft. Die Verwaltungshaft gegen Vagabunden muß abgeschafft werden.

Es bestehen große Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter.

Die Religionsfreiheit ist nicht gewährleistet. Es bestehen auch große Bedenken der Einhaltung der Pressefreiheit, aufgrund des großen Einflusses der Regierung auf Tele-Radio Moldavien.

Auch das Recht auf Versammlungsfreiheit scheint nicht voll gewährleistet, da Versammlungen mindestens 15 Tage im voraus genehmigt werden müssen. Die politische Freiheit des einzelnen ist eingeschränkt, da schon die Registrierung von politischen Parteien in der Praxis Schwierigkeiten bereitet.

Die Delegation konnte dem Ausschuß gegenüber keinerlei Angaben machen, ob es zwischen der hohen Müttersterblichkeit und unfachgemäßen Abtreibungen einen Zusammenhang gibt.

Wie in vielen anderen osteuropäischen Staaten muß der Anteil der Frauen am politischen Leben erhöht werden.

Die Situation des Minderheitenschutzes muß verbessert werden, im speziellen die inhaltliche Ausgestaltung der Gesetze. Gaganz und Roma zählen nach wie vor zu den diskriminierten Bevölkerungsgruppen.

Für den nächsten periodischen Bericht, der am 1. August 2004 erwartet wird, soll der Vertragsstaat die Richtlinien zur Erstellung von Berichten berücksichtigen.

Ein Follow-up-Bericht innerhalb von zwölf Monaten soll Aufschluß über die Verhältnisse in den Haftanstalten geben sowie die Länge der Untersuchungshaft und das Verfahren, bis der Untersuchungshäftling dem Richter vorgeführt wird. Auch soll der Bericht Informationen über den Schutz der Religionsfreiheit und die Konformität der eingeführten Maßnahmen nach dem 11. September 2001 mit den aus dem Pakt resultierenden Rechten beinhalten.

Ägypten

Der Ausschuß behandelte den dritten und vierten Bericht Ägyptens²⁶ und verfaßte seine Concluding Observations am 31. Oktober 2002.²⁷

Er bedauerte die siebenjährige Verspätung des dritten Berichtes. Der Ausschuß fügte hinzu, daß für die Zukunft vermieden werden soll, zwei Berichte in einem abzufassen. Den Dialog mit dem Vertragsstaat nach acht Jahren empfand der Ausschuß als sehr erfreulich.

Der Bericht beinhalte viel Information über die Implementierung der politischen Rechte in der nationalen Rechtsordnung, lasse aber die praktische Umsetzung der Paktrechte und Anwendungsfälle vermissen.

Als positive Entwicklung seit der letzten Berichterstattung ist die Einführung von Menschenrechtsabteilungen in den Ministerien für Justiz und auswärtige Ange-

²⁶ CCPR/C/EGY/2001/3.

²⁷ CCPR/CO/76/EGY.

legenheiten zu verzeichnen. Dies gilt auch für die Einführung von Menschenrechtsbildungsprogrammen für Schulen, für Studenten der Rechtswissenschaften und die Zivilgesellschaft.

Die Stellung der Frau wurde durch Rechtsreformen gestärkt. In diesem Zusammenhang ist das „National Council for Women“ und das Gesetz Nr. 1 aus 2000 zu erwähnen; durch dieses Gesetz wird die einseitige Scheidung von Seiten der Frau verankert. Mit dem Gesetz Nr. 14 aus 1999 wurde ein anderes Gesetz abgeschafft, welches Vergewaltigungen legalisierte, wenn der Täter das Opfer heiratete.

Zu den vielen negativen Punkten zählte die fehlende Information über den rechtlichen Status der Paktrechte im Verhältnis zu den nationalen Rechten und die sich daraus ergebenden Konsequenzen. Die Sharia wurde vom Vertragsstaat als mit dem Pakt vereinbar festgelegt, hierbei besonders störend empfand der Ausschuß die sehr weiten und undeutlichen Erklärungen, die Ägypten zum Pakt abgegeben hat.

Wie in vielen afrikanischen und arabischen Staaten wurde auch in Ägypten die Diskriminierung der Frauen in fast allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens festgestellt. Der Vertragsstaat muß Frauen unterstützen, sei es nach einer Scheidung, daß ihr finanzielle Unterstützung zuteil wird, oder die Gleichstellung vor Gericht zuerkannt wird. Ebenso muß die Gleichstellung bei der Weitergabe der Staatsangehörigkeit an ihre Kinder gewährleistet werden, wenn sie mit Ausländern verheiratet sind. Es muß darauf Bedacht genommen werden, daß Beschneidungen bei Frauen nicht mehr durchgeführt werden.

Als sehr bedenklich erscheint die Tatsache, daß sich Ägypten seit 1981 im Notstandszustand befindet. Zu dieser Tatsache soll der Vertragsstaat in seinem Follow-up-Bericht Stellung nehmen. Weitere Aspekte, über die im Follow-up berichtet werden soll, stellen die angeblich systematisch vorhandenen Mißhandlungen, Folter und inhumane Behandlung durch die Sicherheitswache dar.

Schon durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz Nr. 97 aus 1992 wurde die Anzahl der unter Todesstrafe gestellten Delikte erhöht. Die jüngsten Maßnahmen, die zur Terrorismusbekämpfung eingeführt wurden, stellen auch sehr bedenkliche Neuerungen dar. Weiters sollen über Zivilisten, die unter Verdacht stehen terroristische Delikte begangen zu haben, Militärgerichte oder Gerichte der inneren Sicherheit urteilen. Besonders bedauerlich ist, daß diese Urteile nicht von einer höheren Instanz überprüft werden können. Dies widerspricht Artikel 14 Pakt. Ebenso würden Verdächtige ägyptischer Herkunft, die in einem anderen Land wegen terroristischer Akte überführt oder verdächtigt wurden, in Ägypten über zwei Monate in Isolationshaft gefangen gehalten. Durch diese Art der Haft genießen die Gefangenen keinerlei Schutz vor Übergriffen, dies widerspricht den Artikeln 7 und 9 des Pakts. Auch habe der Vertragsstaat keine Anstrengungen unternommen, gegen die Autoren von diffamierenden Artikeln in der ägyptischen Presse gegen Juden vorzugehen, obwohl diese Artikel Angriffe gegen die Rasse und die Religion darstellten. Über all diese Punkte muß der Vertragsstaat binnen 12 Monaten einen Follow-up-Bericht verfassen.

Die Einschränkung der Religionsfreiheit, insbesondere gegen die Gemeinschaft der Bahai, wurden dem Ausschuß berichtet. Besorgniserregend scheint auch der zunehmende Einfluß von islamischen Extremisten auf die Rechtsprechung.

Die Kriminalisierung von privaten Handlungen als „Zuchtlosigkeiten“ ist keinesfalls angebracht und widerspricht den im Pakt in den Artikeln 17 und 26 verankerten Rechten.

Die restriktive Gesetzgebung und Praxis bezogen auf die Gründung und Aktivitäten von NGO steht Artikel 22 Pakt entgegen. Beunruhigend ist die Behinderung der Bildung von politischen Parteien z.B. durch das Gesetz der politischen Parteien Nr. 40 aus dem Jahre 1977, das nicht die Garantie der vollen Unabhängigkeit enthält.

Das Einlangen für den nächsten periodischen Bericht wurde für den 1. November 2004 festgesetzt.

Togo

Vom Vertragsstaat Togo wurde der dritte periodische Bericht eingereicht.²⁸ Der Ausschuß merkt positiv an, daß der Bericht detaillierte Informationen über bürgerliche und politische Rechte enthalte.²⁹ Der Dialog nach acht Jahren wird sehr begrüßt, auch wenn die Delegation nicht auf alle Fragen ausreichend Auskunft geben kann.

Sehr bedenklich sind die vielen angeblichen Verletzungen, speziell der Art. 6, 7 und 19 Pakt, die dem Vertragsstaat vorgeworfen wurden. Der Vertragsstaat soll diesen Behauptungen nachgehen und dies sollte ein Dialog mit den Betroffenen sein.

Artikel 50 der Verfassung verankert die internationalen Menschenrechte und Pakte als Teil der Verfassung, dies ist ein positiver Ansatz. Eine zweite erfreuliche Entwicklung ist das Gesetz aus dem Jahre 1998, das die Genitalbeschneidung von Frauen verbietet.

Die Angleichung der staatlichen Rechtsordnung an die neue Verfassung und die internationalen Standards stagniert. Die mit Hilfe des UNHCHR in den 90er Jahren ausgearbeiteten Anpassungen wurden nicht umgesetzt. Auch die Gesetzesvorhaben zum Schutze von Frauen und Kindern wurden nicht verankert. Obwohl die Artikel 40 und 140 die direkte Anwendung des Paktes möglich machen, wurden die Bestimmungen des Paktes vom Verfassungsgerichtshof bisher noch nicht direkt angewandt.

Ein Training der Anwälte und sonstigen mit der Rechtsprechung befaßten Berufsgruppen wäre wünschenswert.

Der Ausschuß monierte, daß er weitere Informationen über die Struktur, Funktion und die erzielten Resultate der nationalen

Menschenrechtskommission zu erhalten habe. Der jährliche Bericht der Kommission sollte dem Ausschuß nachgereicht werden.

Zu den besorgniserregendsten Entwicklungen zählen die außergerichtlichen Hinrichtungen und Freiheitsbeschränkungen durch togolische Sicherheitseinheiten gegen die Opposition. Diese Übergriffsvorwürfe wurden von seiten des Vertragsstaats nicht untersucht. Positiv ist das Begnadigungsgesetz aus dem Jahre 1994, welches die Unschuldsvermutung verstärkt.

Die "OAU International Commission of Inquiry" stellte in ihrem Bericht ständig anhaltende Menschenrechtsverletzungen für das Jahr 1998 fest.³⁰ Die Verletzungen betreffen Artikel 6, 7 und 9 Pakt. Der Vertragsstaat erklärte den Bericht für unzulässig. Daraufhin setzte er eine staatliche Untersuchungskommission ein.

Seit Jahren werden in Togo Exekutionen durchgeführt. Es ist aber nicht klar geregelt, für welche Delikte die Todesstrafe vorgesehen ist.

Es besteht der Vorwurf, daß Beamte der Einsatzkräfte bei Studentendemonstrationen, die der Opposition zugerechnet werden, die Demonstranten verletzt haben. Vom Vertragsstaat wurde entgegnet, daß es sich hierbei um Unfälle handelt, die im Gedränge verursacht wurden. Es wurden vom Vertragsstaat keine Untersuchungen angeordnet.

Sehr bedenklich ist, daß Folter zur ständigen Praxis in den Gefängnissen zählen soll. Insbesondere werde ein Bericht über die Zustände und die Behandlung der Inhaftierten in den Lagern Ladjá und Temdja verlangt.

Willkürliche Verhaftungen der Opposition und der Zivilgesellschaft geben auch zur Besorgnis Anlaß. Das Strafprozeßgesetzbuch sieht in den Bestimmungen über polizeiliches Vorgehen keine Unterrichtung des Inhaftierten über seine Rechte vor. Es besteht zwar eine Begrenzung der Unter-

²⁸ CCPR/C/TGO/2001/3.

²⁹ CCPR/CO/76/TGO.

³⁰ E/CN.4/2001/134 para. 68.

suchungshaft auf 48 Stunden, diese wird aber in der Praxis kaum eingehalten. Dies stellt Verstöße gegen die Artikel 7, 9, 14 Pakt dar.

Die Zustände in den Gefängnissen Lomé und Kara sind besorgniserregend. Die Gefängnisse sind überfüllt und die Insassen erhalten nur unregelmäßig Nahrung. Es besteht auch keine Ausbildung der Wärter.

Die Meinungsfreiheit ist in Gefahr, denn unabhängige Zeitungen und Medien wurden verboten, ebenso kommt es zu Übergriffen und Verhängung von Haft gegen Journalisten. Die politische Opposition erhalte keinen Zugang zu den Medien.

Es besteht ein Unterschied zwischen Vereinen und NGO, denn NGO können nicht registriert werden. Dies widerspricht Art. 22 Pakt.

Der Vertragsstaat hat die Auflassung der nationalen Wahlkommission, die aus dem Vertragswerk von Lomé hervorgegangen ist, veranlaßt. Er hat nicht alle Schritte unternommen, um die Durchführbarkeit der Arbeit der Wahlkommission zu gewährleisten.

Die Gesetze, die den Artikeln 3, 23 und 26 Pakt widersprechen und keine Abhilfe bezüglich der Diskriminierung der Frau schaffen, müssen abgeschafft werden. Es sollte auch ein Mindestalter für Mädchen zur Heirat eingeführt werden. Den Mädchen muß der Zugang zur Bildung und zur Arbeit ermöglicht werden. Die Polygamie ist erlaubt und stellt eine weitere Diskriminierung der Frauen dar. Die meisten Frauen in Togo wissen nichts über ihre Rechte.

Viele besorgniserregende Punkte wurden aufgenommen und sollen vom Vertragsstaat in einem Follow-up-Bericht gem. Regel 70 (5) der VerfO des Ausschusses innerhalb von 12 Monaten verfaßt werden.

Der nächste periodische Bericht wurde für den 1. November 2004 angesetzt.

Stellungnahme Vietnams auf die Concluding Observations des Ausschusses

Vom Vertragsstaat Vietnam wurde eine sehr kritische und detaillierte Kommentierung der Concluding Observations vorgenommen und dem Ausschuß mit der Bitte, diese in den Jahresbericht aufzunehmen, übermittelt.³¹

Die Regierung von Vietnam beteuert, daß von ihrer Seite besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Paktrechte gelegt wurde. Nicht nur in ihrem Kampf gegen ausländische Angreifer, sondern auch in den vergangenen zwei Dekaden habe sie in jedem Bereich große Fortschritte bei der Realisierung dieser Rechte für die Bevölkerung erzielt.

Bezogen auf para. 2 der Concluding Observations sollten die Worte „credible and substantiated“ gegen die Worte „information received“ ausgetauscht werden. Para. 3 stellt keine positive Feststellung dar, sondern ist lediglich eine entstehende und uninteressante Feststellung. Diese Feststellung widerspricht der Realität und den Entwicklungen bezogen auf die Implementierung der Paktrechte.

Auch die Formulierung des Ausschusses „takes note“ der Fortschritte Vietnams „to reform its domestic legal order“ wurde als völlig unzureichend angesichts Dokumentation der Fortschritte seitens des Vertragsstaates empfunden, da mehr als 13.000 neue Gesetze verkündet wurden. Auch andere positive Aspekte wurden unglücklich oder gar nicht dargestellt.

Obwohl der Ausschuß die Meinung vertritt, seine Fragen und Feststellung wären nicht wertend und nicht kritisch, sollte der Ausschuß sich mandatstreu einem konstruktiven Dialog über die Implementierung der Paktrechte mit dem Vertragsstaat verständigen. Die Ausschußmitglieder sollten nicht Positionen beziehen, die sie aufgrund fehlgeleiteter Information vertreten.

Ein weiteres Beispiel liegt in para. 19 vor. Hier wird von der Minderheit der „Degar“ gesprochen. In Wahrheit existiert diese Minderheit in Vietnam nicht, sondern es wird von einer Gruppe aus den USA ver-

³¹ CCPR/CO/75/VNM/Add.1.

wendet (Geheimdienst). Hier ist keine Übereinstimmung mit dem Mandat des Ausschusses festzustellen.

Menschenrechtsschutz sollte auch immer in Zusammenhang des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts gesehen werden, ebenso wie das Recht auf Entwicklung für Entwicklungsstaaten einbezogen werden muß.

Bezugnehmend auf Para. 5 muß angeführt werden, daß die Verfassung wie auch andere grundlegende Gesetze den Schutz aller Paktrechte für alle Bürger garantieren.

Para. 6 enthält eine falsche Auslegung der Aussage der Delegation. Vietnam wird den Beitritt zum ersten Fakultativprotokoll im rechtsstaatlichen Sinne entscheiden.

Para. 8 enthält eine falsche Darstellung des „Decree 31/CP“ und des Art. 71 Strafprozeßordnung. In keinem Fall kann der Generalstaatsanwalt eine vorbeugende Haft ohne Zeitlimit ansetzen. Nur in besonders schweren Fällen kann eine Haft bis zu 16 Monaten angeordnet werden.

Der Zusammenhang zwischen unzureichend ausgebildeten Anwälten und dem unter politischen Einfluß stehenden Gerichtssystem in para. 9 ist in keinem Fall nachzuvollziehen. Es handelt sich wohl um eine vorverurteilende Feststellung gegenüber Entwicklungsländern, dies geschah auch in para. 10.

Bezüglich para. 11 und 12 ist anzuführen, daß es sich hierbei um keine Verpflichtungen aus dem Pakt handelt.

Die Feststellung in para. 13 ist nicht präzise. Das Recht des Untersuchungshäftlings auf Zugang zum Rechtsbeistand, medizinischer Versorgung und Kontakt mit seiner Familie aufzunehmen, wird immer gewährt.

Bezogen auf para. 15 kann ausgeführt werden, daß alle erdenklichen Maßnahmen ergriffen wurden, um den Frauen in Vietnam alle Möglichkeiten der Familienplanung zu gewährleisten. Dafür erhielt Vietnam eine Auszeichnung des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen.

Die Delegation hat eine eindeutige Antwort auf die Frage nach der Religionsfreiheit abgegeben, nämlich daß die vollkommene Religionsfreiheit besteht. Die religiösen Organisationen, die vom Ausschuß angeführt werden, wurden alle in den USA gegründet und verlangen in Vietnam, anerkannt zu werden.

Vietnam erlaubt (para. 18) private Medien ähnlich der Praxis anderer Staaten, nur als private Rechtsträger in Gesellschaftsform. Als Beispiel werden 450 privat geführte Printmedien im Unterschied zu nur 150 staatlichen angeführt.

Bezogen auf para. 20 bringt die Regierung von Vietnam ernste Vorbehalte zu den Betrachtungsweisen des Ausschusses vor, die im Gegensatz zur Selbstbestimmung und der Freiheit des politischen Systems, aus Artikel 1 Pakt, stehen. Sihin wird der Ausschuß an sein Mandat erinnert.

Internationale NGO werden immer willkommen geheißen, wenn sie sich der Verbesserung der Entwicklung und dem Schutz der Menschenrechte widmen. Diejenigen, die sich in innerstaatliche Angelegenheiten einmischen und ihre eigenen Ideologien vertreten, sind nicht erwünscht.

Es ist nicht korrekt zu behaupten, öffentliche Versammlungen und Demonstrationen würden beschränkt.

Vietnam wird alle Schritte unternehmen, um alle Unterlagen bezogen auf den zweiten periodischen Bericht öffentlich zugänglich zu machen. Die Stellungnahme der Regierung wird als Teil des Follow-up-Berichtes angesehen.

(Wird fortgesetzt)